



Informationen zur Angehörigeneigenschaft

Ein Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung besteht für die angeführten Angehörigen, wenn sie weder nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz noch nach einer anderen gesetzlichen Vorschrift krankenversichert sind, keiner Krankenfürsorgeeinrichtung angehören und grundsätzlich ihren **gewöhnlichen Aufenthalt im Inland** haben.

Bei **Zuzug aus dem Ausland** ist neben dem Versicherungszeitennachweis des ausländischen Versicherungsträgers (EU, EWR, Schweiz und bilaterale Vertragsstaaten) ein zusätzlicher Nachweis über den gewöhnlichen Aufenthalt im Inland erforderlich (z.B. Aufenthaltstitel, Niederlassungsbewilligung, Anmeldebescheinigung, Kindergarten-/Schulbesuchsbestätigung).

Auch wenn die Angehörigen in einem EU-, EWR-Land oder der Schweiz leben, oder sich ständig in einem bilateralen Vertragsstaat aufhalten, kann eine Anspruchsberechtigung als Angehörige/r bestehen. Diesbezüglich wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Krankenversicherungsträger.

Darüber hinaus gibt es noch weitere **Voraussetzungen**. Legen Sie die erforderlichen Nachweise **in Kopie** bei.

Angehörige	Weitere Voraussetzungen	Erforderliche Nachweise
Ehegattin/Ehegatte Eingetragene Partnerin/ eingetragener Partner		Heiratsurkunde Urkunde über die eingetragene Partnerschaft
Kind, Wahlkind Ab Vollendung des 18. Lebensjahres siehe *		Geburtsurkunde, Bestätigung über Adoption bzw. Gerichtsbeschluss, allenfalls Urkunde über die Vaterschaft/Elternschaft (Anerkennung/gerichtliche Feststellung)
Stiefkind Ab Vollendung des 18. Lebensjahres siehe *	Ständige Hausgemeinschaft mit der/dem Versicherten	Geburtsurkunde, aktuelle Heiratsurkunde, Urkunde über die eingetragene Partnerschaft
Enkelkind Ab Vollendung des 18. Lebensjahres siehe *	Ständige Hausgemeinschaft mit der/dem Versicherten	Geburtsurkunde des Kindes sowie Geburtsurkunde jenes Elternteiles, welcher mit der/dem Versicherten in direkter Linie verwandt ist
Pflegekind mit behördlicher Bewilligung Ab Vollendung des 18. Lebensjahres siehe *	Behördlich bewilligtes Pflegschaftsverhältnis	Geburtsurkunde, behördlich bewilligter Pflegenachweis
Pflegekind mit unentgeltlicher Verpflegung Ab Vollendung des 18. Lebensjahres siehe *	- Ständige Hausgemeinschaft mit der/dem Versicherten - Unentgeltliche Verpflegung (Versorgung)	Geburtsurkunde
Pflegekind mit Verwandtschaftsverhältnis Ab Vollendung des 18. Lebensjahres siehe *	- Ständige Hausgemeinschaft mit der/dem Versicherten - Verwandt oder verschwägert bis zum dritten Grad	Urkunden über das Verwandtschafts- bzw. Verschwägerungsverhältnis
Verwandte haushaltsführende Person	- Person aus dem Kreis der Eltern, Wahl-, Stief- und Pflegeeltern, der Kinder, Wahl-, Stief- und Pflegekinder, der Enkel oder der Geschwister - Seit mindestens zehn Monaten bestehende Hausgemeinschaft und unentgeltliche Haushaltsführung - kein/e arbeitsfähige/r Ehegattin/Ehegatte oder eingetragene Partnerin / eingetragener Partner der/des Versicherten im gemeinsamen Haushalt	Urkunden über das Verwandtschaftsverhältnis

Nicht verwandte haushaltsführende Person (z.B. Lebensgefährtin/Lebensgefährte)	<ul style="list-style-type: none"> - Seit mindestens zehn Monaten bestehende Hausgemeinschaft und unentgeltliche Haushaltsführung - kein/e arbeitsfähige/r Ehegattin/Ehegatte oder eingetragene Partnerin / eingetragener Partner der/des Versicherten im gemeinsamen Haushalt 	
Pflegende(r) Angehörige(r)	<ul style="list-style-type: none"> - Pflegegeldbezug der/des Versicherten zumindest in Höhe der Stufe 3 - Nicht erwerbsmäßige Pflege in häuslicher Umgebung aus dem Kreis folgender Personen: <ul style="list-style-type: none"> o Ehegattin/Ehegatte; eingetragene Partnerin/ eingetragener Partner; Personen, die mit der pflegebedürftigen Person in gerader Linie oder bis zum vierten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind; Wahl-, Stief- und Pflegekinder; Wahl-, Stief- und Pflegeeltern; o nicht verwandte haushaltsführende Person (weitere Voraussetzungen siehe oben) 	Urkunden über das Verwandtschafts- bzw. Verschwägerungsverhältnis

*** Mitversicherung für Kinder und Enkel nach Vollendung des 18. Lebensjahres:**

Verlängerungsgrund	Weitere Voraussetzungen	Erforderliche Nachweise
Schul-, Studien- oder Berufsausbildung Längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres	<ul style="list-style-type: none"> - Bezug von Familienbeihilfe - Schulbesuch oder Berufsausbildung - Ernsthafte und zielstrebige Absolvierung eines Studiums 	Schulbesuchs- bzw. Studienbestätigung (je Schul- bzw. Studienjahr) Studienerfolgsnachweis (mindestens acht positive Semesterwochenstunden bzw. 16 ECTS-Punkte je Studienjahr)
Programm der Europäischen Union zur Förderung der Mobilität junger Menschen Längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres		Teilnahmebestätigung
Erwerbslosigkeit Längstens für die Dauer von 24 Monaten	Vorliegen von Erwerbslosigkeit seit der Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. dem Ende einer Schul-, Studien- oder Berufsausbildung	Bestätigung über das Ende der Schul-, Studien- oder Berufsausbildung
Erwerbsunfähigkeit	Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit oder Gebrechen seit der Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. seit dem Ende der Schul-, Studien- oder Berufsausbildung	Aktuelles (fach-)ärztliches Gutachten über das Vorliegen von Erwerbsunfähigkeit oder Bezug der erhöhten Familienbeihilfe

Hinweis: Bestimmte Personengruppen sind von der Angehörigeneigenschaft gesetzlich ausgeschlossen.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiter/innen Ihres zuständigen Krankenversicherungsträgers gerne zur Verfügung.